

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00553 vom 21. Dezember 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00553

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00553 du 21 décembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00553 del 21 dicembre 2023

Regeste

Kündigung (Nichteintreten) | Die Beschwerdeführerin focht vor der Vorinstanz ihre Kündigung an. Die Vorinstanz trat auf den Rekurs nicht ein, weil er zu spät erhoben worden sei. Weder das Kündigungsschreiben noch das Begründungsschreiben der Kündigung erhielten eine Rechtsmittelbelehrung oder überhaupt einen Hinweis auf die Anfechtbarkeit. Die Beschwerdeführerin konnte die Anfechtbarkeit des Begründungsschreibens der Kündigung nicht ohne Weiteres erkennen. Angesichts der formellen Mängel wurde die Beschwerdeführerin mit ihrer Rekuserhebung fünf Tage nach Ablauf der Rekursfrist noch innert nützlicher Frist tätig. Die Vorinstanz trat zu Unrecht nicht auf den Rekurs ein (E. 3.2). Gutheissung und Rückweisung zur weiteren Behandlung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschluss der Vorinstanz vom 16. August 2023 aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Weil der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt (vorne 2), sind Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 3 e contrario VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Beschwerdegegner ist sodann zu verpflichten, der obsiegenden Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110), der sich vor Bundesgericht nur anfechten lässt, wenn er einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder eine Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen könnte (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.